Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 24 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den r Fructidor IX.

Vollziehungs=Nath. Beschluß vom 4. März.

Der Bolly. Rath — Rach Unborung feines Rriegeministere be fchlieft:

Die hier nachfolgende In ftruction, welche ble Pflichten und Obliegenheiten des Inspectors des Gesundheitsdienstes bestimmt, und von dem Rriegsminister vorgelegt wurde, ift angenommen.

Da laut Beschluß des Bollz. Raths vom 24. Dec. 1800, die Stellen des Oberfeldarzts, Oberfeldwund, arzts, Oberfeldapothekers, und des Kriegscommissairs der Oberpolizen in den Militairspitälern unterdrütt, und in eine vereinigt worden sind, die der Inspector des Gesundheitsdienstes beflieden soll, so muß dieser nun die Dienstgeschäfte der obengenannten Stellen allein versehen. Seine Instruction soll daher alle Pflichten derselben in sich begreiffen.

Der Inspector des Gesundheitsdienstes sieht unmit, telbar unter den Befehlen des Kriegsministers; er hat die Aufsicht über das Personal und Materiale der Medicin, Chirurgie, Pharmacie und Deconomie, und über die Gesundheitsofficiere so ben den Truppen oder in den Spitalern angestellt sind.

Alle Militararzte, Bundarzte und Apotheter, der Entreprenneur, die Dekonomen und die Kriegscomiffar, in allem mas den Gefundheitsdienst betrift, haben seinen Berordnungen Genuge zu leiften.

Er ist gehalten in der Errichtung der Militarspitaler und innern Einrichtung derselben, den von dem Bollz. Rath am 24. Dec. 1800 angenommenen Organisations. plan zu befolgen; über allfällige Ausnahmen aber jedes. mal die Befehle des Kriegsministers einzuholen.

Alle Beranderungen in ben Spitalern fo wie alle Raumungen fonnen nur auf fein Gutheissen und feine Berordnung bin gemacht werden, wovon er alfobald

dem Kriegsminister Bericht zu erstatten hat. Alle Rechnungen des Apothekers und der Entrepreneurs, auch alle übrigen Ausgaben für die Spitaler mussen von ihm vistrt sepn; daher soll er wenigstens alle z Monate das Magazin der Fournituren und die Hauptapotheke visitiren. Er bestimmt die Menge von Instrumenten und Bandagen, die in dem Magazin vorräthig gehalten seyn soll, und diponirt allein über dieselben zum Gebrauch der Spitaler und der Armee, so daß keine Quittung der Aerzte gültig, und keine Rechnungsbeylage von dem Ariegscomissär in das Borderau der Ausgaben aufgenommen werden darf, sie sey dann von dem Inspector unterzeichnet.

Er bestraft die Gesundheitsofficiere, Ockonomen und Rrankenwärter mit Arrest oder Gefangenschaft, doch soll er in den ersten 24 Stunden dem Rriegsminister davon Bericht ertheilen.

In Falle ber Unfahigfeit, unverbefferlichen Machlafe figteit und größerer Bergeben, Die nur durch Entfetjung ber Stelle bestraft werden tonnen, muß er von demfelben bem Kriegeminister Berichterstattung leiften.

Da die Anzahl der Bundarzte ben der Truppe nur gering ist, so kann der Inspector des Gesundheitsdiensts dieselben wie er's gut findet, zu diesem oder senem Bastaillon beordern; da es sich zutragen kann, daß ein sehr getrenntes Bataillon zwener Bundarzte bedarf, während einer hinlangen kann, wenn zwen Corps in einer Garnisson bensammen sind, und weil der Dienst eines Chirurgen ungleich lästiger im Feld als in Garnison ist, wo er gewöhnlich vernachläsigt wird, auch ein Erkrankter ersezt werden muß, so ist unausweichlich nötzig, daß eine Abanderung statt haben könne.

Sobald der Gesundheiteinspektor von einer Truppenvermehrung oder einer bedeutenden Beränderung officielle Kenntnif erhält, so wird er die dienlichen Maßregeln ergreiffen, um die nothigen Ambulanzen zu errichten, und die Krapken auf die vortheilhafteste Art besorgen zu lassen.

In Friedend. oder auch in Kriegegeiten, mann Die

Truppen zerstreut sind, balt er sich ben dem Tentvalspital auf, und bereist die Ambulanzen, wenn seine Gegenwart daselbst nothwendig ist.

Er zieht so viele Wundarzte als thunlich ift, in das Centralspital, um sie unter seine besondere Aussicht zu nehmen und sie zu unterrichten, ihnen gründliche Kennt. nisse benzubringen, und sie im Operiren an Cadavern zu üben.

In den Garnisonen beschäftigt er sich mit der Reinhaltung der Kasernen, und schlägt dem Kriegsminister die Mittel vor, dieselben für die Gesundheit des Solda-

ten guträglicher zu machen.

Im Falle daß die Truppen zusammengezogen wurden, um dem Feinde entgegen zu stehen, so muß der Inspektor, sobald er davon benachrichtigt ist, die nothigen Depots errichten, und dem zufolge dem Entrepreneur die Orte und das Verhältniß derselben unter einander genau angeben, und auf die schnelle Aussührung wachen.

Der commandirende General wird zu dem Ende dem Inspector von seinen Dispositionen so fruh als möglich Nachricht ertheilen, damit derselbe sowohl für die Sorge der Kranken, als zur Vertheilung der Chirurgen, seine

Magregeln barnach treffen tonne.

Ben einem Treffen wird ber Inspektor den Feldwundarzten ihre Plate anweisen, und fich überzeugen, baß sie ihre Schuldigkeit leiften; eben so soll er auf das Wegführen der Berwundeten wachen, und sich so viel möglich, ben der ersten Ambulan, aufhalten, um da die wichtigsten Operationen selbst zu machen.

Der Ort wo er sich mit der Ambulanz, die während dem Treffen oft verlegt werden muß, befindet, muß mit einer weissen Fahne bezeichnet werden, damit die Bundärzte sowohl als die Berwundeten ihn sogleich auffinden

fonnen.

Wenn ein benm Gesundheitsdienst Angestellter mah. rend dem Ereffen seine Pflicht nicht erfüllt, oder aus Beigherzigkeit slieht, so wird der Inspektor denfelben vershaften, und vor das nachste Kriegsgericht bringen laffen, welchem er seine Anklage einzusenden hat.

Die Oberaufsicht, die Direction, und die Bollmacht bes Inspectors des Gesundheitsdiensts erstrett sich über alle ben dem Dienst angestellte Personen, sowohl der bes soldeten und Militartruppen, als über die Militarspita.

ler und Ambulangen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Marz. Der Rollz Rath — Nach angehörtem Bericht seines Kriegsministere; bie schließt:: r. Die in ben Militarfpitalern angeffell ten Gefund heitebeamten, welche bisher in 3 Claffen abgetheilt waren, follen in Butunft nur in 2 Claffen abgetheilt werden.

2. Die 3te Classe soll nach und nach aufgehoben werben, so wie die Beamten, welche dieselbe ausmachen, entweder durch ihre Kenntnisse Beförderung verdient haben, oder ihre Stellen durch Entlaß

fungebegebren entledigt fenn merben.

3. Dieselbe foll durch Zoglinge, welche unter benen in der, gegenwärtigem Beschluß bengefügten, Bersordnung festgesezten Bedingungen aufgenomen worden, erset werden.

- 4. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge bleibt unbestimmt; der Inspector der Gesundheitstenstenstem dem die Prufung der zu diesen Stellen Lust haben, den aufgetragen ift, soll aber keinen aufnehmen. können, ohne vorher die Einwilligung des Kriegs, ministers eingeholt zu haben.
- 5. Der Kriegsminister ist beauftragt, gegenwartigen Beschluß bekannt machen und vollziehen zu laffen.

Berordnung

betreffend die in den Militarfpitalerm aufzunehmenden Zöglinge.

- reits ihre ersten Studien gemacht haben, und wes nigstens die Vorkenntnisse der Medicin, als die Anatomie, Physiologie und Chemie 20, 20. besigen. Sie sollen auch die lateinische, frankische und deutsche Sprachen verstehen und sich dem Examen des Inspectors der Gesundheitsdiensten unterwerfen.
- 2. Die unter ihnen tuchtig Gefundene werden nicht eher ihre Verrichtungen in den Spitalern antretten können, bevor sie sich mit den nothigen Büchern über jeden Theil der Medicin und Chirurgie und einem vollständigen Sachbesteck versehen haben werden.
- 3. Bon dem Augenblif an, da fie in den Spital tretten, follen fie beständig die Uniform, sowohl in als auffer dem Spital tragen.
- 4. Sie sollen in allen Punkten, die ihnen von dem Inspector der Gesundheitsdiensten über ihre Bersrichtungen und fernern Studien ertheilten Instructionen befolgen.
- 5. Als Zöglinge follen fie 3 Jahre lang in den Spitaslern bleiben; nur aus wichtigen Grunden kann ibsnen von dem Kriegsminister auf einen Bericht bes

Inspectors der Gesundheitsdiensten etwas von dieser Beit nachgelassen werden. Aber auch diesenige, welche sich durch ihren Gifer und ihre Jahigkeiten auszeichnen murben, konnen mahrend dieser Zeit zu hohern Stellen befordert werden.

- 5. Diesenige unter ihnen, welche fich während diesen 3 Jahren feine höhern Stellen erworben haben werben, sollen durch andere Zöglinge ersest werden, und ihre Abschiede von dem Kriegsminister erhalten, zu dessen Berfügung sie immer stehen sollen, im Fall ein Aufgebot an die Gesundheitsbeamten nothig werden sollte.
- 7. Diese Zöglinge beziehen keine Befoldung und wers ben nur auf Rosten des Staats in den Militarspitatern ernahrt und einquartiert. Nach erhaltenem Abschied sind sie zeitlebens vom Soldatendienst ausgenommen, weil sie als Gesundheitsbeamte zur Verfügung des Kriegsministers stehen sollen.

Folgen die Unterschriften.

Gefetgebender Rath, 15. Juli.

(Fortsetzung:)

(Beschluß bes Befindens bes Bolly. Raths, über die Anleitung zur bevorstehenden Organisation der Cantonsverwaltungen.)

Nachdem Sie, Burger Gesetzeber, einmal so weit gegangen sind, den Cantonstagsasungen die Erfordernisse einer guten Administration auseinander zu setzen, so hatte der Bollz. Nath gewünscht, daß Sie die lezten Zweige derselben, die Gemeind. Beamten nicht underuhrt mochten gelassen haben. Vorzüglich scheint ihm die Unterscheidung zwischen den Verrichtungen wichtig, welche schiellicher ganzen Corps, und derer die am zweckmäßigsten einzelnen Beamten aufgetragen werden, zu welcher leztern Abtheilung alles, was bloße und eigentliche Vollziehung ist, gerechnet werden muß.

Noch glaubt der Bollz. Rath eine allgemeine Bemerkung benfügen zu muffen, die in mehr als einer Rutsicht wichtig senn mag.

Die Anleitung felbst, so febr ihr Werth entschieden ift, sollte vielleicht nicht in der verpflichtenden Form eines wirklichen Dekrets, in der sie mancher Tagsatung lästig fenn konnte, und von mancher andern nicht mit der versdienten Aufmerksamkeit gewürdigt werden mochte, aufgestellt, sondern als einfacher Rath durch die Agenten

der vollziehenden Gewalt, ten Tagfagungen mitgetheilt werden. Dadurch wurde das Ansehen und die Burde des gesetgebenden Naths nicht leicht der Gefahr ausgesset, kompromittirt zu werden.

Indeffen erwartet der Bolly. Rath bas, mas Ihnen hieruber zu beschlieffen gefallen wird.

Der Decretevorschlag der die Uebersendung Diefer Unleitung an die Cantonstagsagungen verordnet, wird bierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 313.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die auffersordentliche Rechnungscommision gewiesen :

V. Gesetzgeber! Ihre Botschaft vom 29. Juni umfaßt dren auf das Nechnungswesen bezughabende Gegenstände:

Der erste betrifft die Ernennung des B. Whttenbach, Mitglied des gesetzgebenden Raths, in die von Ihnen niederzusetzen beliebte Rechnungscommission, welche Ernennung wir vorgemerkt, und Ihrem Bunsche gemäß, dem Finanzminister davon die ersoderliche Unzeige gesmächt haben.

Sie verlangen zweytens ungeachtet der Ihnen gethatnen Bemerkungen, die Sie aber nicht von Wichtigkeitt gefunden haben, statt der in tabellarischer Form Ihnen vorgelegten, eine andere minder summarische und hingezen die Art der Verwendung angebende Rechnung mit namentlicher Anführung der zu jedem Artikel gehörenden Beylagen, so ahngefähr wie die Rechnung des Schatze amts von 1798 eingerichtet.

Das gegenwärtige Finanzminisserium wird siche ansgelegen fenn laffen, Ihrem Verlangen zu entsprechen, und Ihnen wo möglich in Zeit von 14 Tagen die Rechenung von 1798, unter der gewünschten Form eingeben.

Es genügt ihm, daß Sie dieselbe so verlangen, dennies selbst pflichtet dieser Form nicht ben, und würde eines solche für die Generalrechnung niemals gewählt haben. Es sieht nicht ein, wie die Sumarien, seiner mit der eine geführten doppelten Buchhaltung passenden Rechnungssublage, zum Vorwurf gereichen können, und behanptett in seiner Arbeit die Art der Verwendung, deutlich gezeigtt zu haben:

Sie wunschen brittens B. Gesetzeber, das namentiliche Verzeichnis der mit ihren Rechnungen im Ruckftande besindlichen Verwaltungskammern zu erhalten. Die nachfolgende Note wird bierüber alles Licht versbreiten. Indem der Bollziehungsrath sich beeilt, Ibenen dieselbe mitzutheilen, ladet er Sie jedoch ein zichte keine Publizität zu geben.